

heitssatz verletzt. Ansonsten wäre die Prüfung der Freiheitsgrundrechte obsolet.<sup>228</sup>

Diese Formel ist in der Praxis des Staatsgerichtshofes zur Gleichheitsprüfung von Entscheidungen einmalig geblieben. Der Staatsgerichtshof legt sie aber der Gleichheitsprüfung von Entscheidungen implizit zugrunde, wobei er allerdings erst in neuerer Zeit klar zwischen Gleichheitssatz und Willkürverbot unterscheidet.<sup>229</sup>

Nach der neueren Rechtsprechung verstößt eine Entscheidung, die auf einem willkürlichen Gesetz beruht, daher gegen das (ungeschriebene Grundrecht) Willkürverbot.<sup>230</sup>

- c) Zumindest zwei konkrete Vergleichsfälle für die Gleichheitsprüfung?

Seit der Leitentscheidung StGH 1998/45 verlangt der Staatsgerichtshof, dass ein Beschwerdeführer, der sich auf den Gleichheitssatz beruft, zumindest einen vergleichbaren Fall dartut.<sup>231</sup> Wenn der Beschwerdeführer hingegen

«keinen Vergleichsfall anführt, der anders entschieden worden ist, als die gerügte behördliche Entscheidung, ist das Rechtsgleichheitsgebot hier nicht betroffen, so dass nicht weiter auf diese Grundrechtsrüge einzugehen ist.»<sup>232</sup>

---

228 Vgl. dazu Öhlinger, Verfassungsrecht, Rz 791.

229 Zur österreichischen Formel zur Bescheidprüfung vergleiche Öhlinger, Verfassungsrecht, Rz 791 ff. Auch ist zu bedenken, dass in Österreich die Kompetenz zur grundrechtlichen Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof auf Bescheide der Verwaltungsbehörden beschränkt ist; die Gerichtsbarkeit fällt nicht unter die verfassungsgerichtliche Kontrolle. Vgl. Walter/Mayer, Rz 1202 ff. (1221/1), Rz 1354.; Öhlinger, Verfassungsrecht, Rz 605 ff.

230 Zum ungeschriebenen Grundrecht «Willkürverbot» siehe S. 336 ff.

231 Vgl. StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2000, S. 1 (6). Siehe in der Folge etwa: StGH 1998/65, Urteil vom 3. Mai 1999, LES 2000, S. 8 (10 f.); StGH 2002/87, Entscheidung vom 14. April 2003, LES 2005, S. 269 (280); StGH 2003/12, Urteil vom 1. März 2004, S. 9, n. p. Siehe auch S. 219. Siehe dazu auch Hoch, Schwerpunkte, S. 77.

232 StGH 2003/70, Entscheidung vom 17. November 2003, S. 19, publiziert im Internet.